

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 24. Februar 2015**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2535/12 - 3.2.08

Anmeldenummer: 02026617.7

Veröffentlichungsnummer: 1321694

IPC: F16F9/05

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Schlauchrollbalg-Feder

Patentinhaberin:
ContiTech Luftfedersysteme GmbH

Einsprechende:
Carl Freudenberg KG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 83

Schlagwort:
Ausreichende Offenbarung - (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2535/12 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 24. Februar 2015

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

Carl Freudenberg KG
Patente und Marken
69465 Weinheim (DE)

Vertreter:

Flügel Preissner Kastel Schober
Patentanwälte PartG mbB
Postfach 31 02 03
80102 München (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

ContiTech Luftfedersysteme GmbH
Vahrenwalder Strasse 9
30165 Hannover (DE)

Vertreter:

Finger, Karsten
Continental Aktiengesellschaft
Patente und Lizenzen
Postfach 169
30001 Hannover (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 5. Oktober 2012 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1321694 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender T. Kriner
Mitglieder: P. Acton
C. Schmidt

Sachverhalt und Anträge

I. Die Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Europäische Patent Nr. EP 1 321 694 wurde am 5. Oktober 2012 zur Post gegeben.

II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen diese Entscheidung unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr am 4. Dezember 2012 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde am 13. Februar 2013 eingereicht.

Die Einspruchsabteilung fand, dass die Erfindung ausreichend offenbart sei und der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

III. Am 24. Februar 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte die Beschwerde zurückzuweisen.

IV. Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Im Wesentlichen aus Schlauchrollbalg (4) und Abrollkolben (10) bestehende Schlauchrollbalg-Feder (2)

mit mindestens einer aus Anschlussstück (8, 10) und Spannring (12, 14) bestehenden Klemmeinheit zur druckdichten Befestigung des aus elastomerem Material bestehenden und mit einer Verstärkungseinlage

versehenen Schlauchrollbalgs (4), dessen Enden weder Wülste noch Kerne aufweisen, an den als Anschlusssteil dienenden Deckel (8) und/oder Abrollkolben (10) der Schlauchrollbalg-Feder (2), wobei der jeweilige Klemmbereich (18, 20) des Anschlusssteils (Deckel, 8, und/oder Abrollkolben, 10) mit einer eingezogenen Anschlagfläche mit mindestens einer aufgesetzten, umlaufenden Erhebung (22, 24) ausgestattet ist, wobei der dem Klemmbereich (18, 20) des Anschlusssteils (8, 10) zugeordnete Spannring (12, 14) eine umlaufende Vertiefung (26, 28) aufweist, dadurch gekennzeichnet,

- dass die auf der Anschlagfläche des jeweiligen Anschlusssteils (8, 10) aufgesetzte umlaufende Erhebung (22, 24) und die im zugeordneten Spannring (12, 14) befindliche umlaufende Vertiefung (26, 28) einen rechteckigen [sic] Querschnitt aufweisen,
- wodurch sich beim Klemmvorgang ein Formschluss des eingeklemmten Rollbalgendes nebst Umlenkung der im Elastomermaterial des Rollbalgendes eingebetteten Verstärkungseinlage ergibt, und

wobei die Dimensionierungen von Anschlusssteil, Spannring und Rollbalgenden-Dicke derartig aufeinander abgestimmt sind, dass das Rollbalgende im eingebauten Zustand nur leicht eingeklemmt, aber weder gequetscht noch gedehnt ist (Merkmal 8)."

Die Merkmalsbezeichnung "Merkmal 8" wurde von der Kammer hinzugefügt.

V. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Merkmal 8 beinhalte vage Ausdrücke, die nicht ausreichen, die beanspruchte Erfindung zu definieren,

sondern viel mehr ein zu erreichendes Ergebnis beschrieben.

Ferner sei weder dem Anspruchswortlaut noch der Beschreibung oder den Figuren zu entnehmen, wie es möglich sei, einen schlauchartigen Balg in einer Vertiefung mit rechteckigem Querschnitt zu verklemmen, ohne dass sich am Innenradius eine Quetschung und am Außenradius eine Dehnung des Material ergebe. Selbst die Figuren B und C des Streitpatents zeigten, dass das Elastomer in die Ecken des Anschlussteils bzw. des Spannrings fließe. Folglich werde der Balg in seiner Gesamtheit - anders als von Anspruch 1 verlangt - zwingend gedehnt bzw. gequetscht.

Da also kein Ausführungsbeispiel gezeigt sei, bei dem das Merkmal 8 erfüllt sei und es auch für den Fachmann nicht durch einfache Experimente möglich sei dieses Merkmal zu erfüllen, offenbare das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen könne.

VI. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe bestehe darin, die Beschädigung des Balgs in dem Bereich, wo er zwischen Spannring und Anschlussteil eingeklemmt wird, zu reduzieren. Dies werde dadurch erreicht, dass der zwischen den senkrechten Wänden von Anschlussteil und Spannring verlaufende Bereich des Rollbalgendes weder gequetscht noch gedehnt werde. Im Bereich der Umlenkung des Balgs sei eine Dehnung bzw. eine Quetschung des Materials nicht zu vermeiden. Diese hätte aber keinen negativen Einfluss auf die Lebensdauer des Balgs, weil sich die Verstärkungseinlage in der neutralen Phase

(also in der Mitte) des Balgs befinde, wo selbst im Umlenkbereich weder Quetschung noch Dehnung stattfindet und dadurch ein Abreißen des Elastomers verhindert werde.

Ferner übersteige es das normale fachmännische Können nicht die vom Spannring auf das Elastomer ausgeübte Kraft in Abhängigkeit vom der Festigkeit des Elastomers und der Geometrie von Anlussteil und Spannring so zu wählen, dass die Erfordernisse des Merkmals 8 erfüllt werden.

Folglich genüge das Patent den Erfordernissen des Artikels 83 EPÜ.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Offenbarung der Erfindung
 - 2.1 Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass Merkmal 8 des erteilten Anspruchs nicht nur vage formuliert sei, sondern auch, dass das gesamte Patent nicht offenbare, wie der Fachmann die Dimensionierungen von Anlussteil, Spannring und Rollbalgenden-Dicke derart aufeinander abstimmen kann, dass "das Rollbalgende im eingebauten Zustand nur leicht eingeklemmt, aber weder gequetscht noch gedehnt ist".
 - 2.2 Es ist unstreitig, dass der Balg in den Bereichen, in denen er durch die rechteckigen Querschnitte von Anlussteil und Spannring umgelenkt wird, gedehnt bzw. gequetscht wird.

Die Beschwerdegegnerin vertritt die Meinung, dass die Quetschung bzw. die Dehnung ausschließlich in den externen Bereichen des Balgs stattfindet, dass aber die Mitte des Balgquerschnittes, wo sich die Verstärkungseinlage befindet, weder einer Quetschung noch einer Dehnung unterworfen sei, so dass das Risiko der Ablösung des Elastomers von der Verstärkungseinlage vermieden werde.

- 2.3 Merkmal 8 verlangt aber weder, dass die Verstärkungseinlage in der Mitte des Balgquerschnitts angeordnet ist noch, dass nur dieser mittlere Bereich nicht gequetscht bzw. gedehnt wird. Folglich ist Merkmal 8 so zu verstehen, dass das (gesamte) Rollbalgende "im eingebauten Zustand nur leicht eingeklemmt, aber weder gequetscht noch gedehnt ist". Dieses Merkmal schließt somit das Quetschen und Dehnen nicht nur in denjenigen Bereichen des Rollbalgendes aus, die gerade verlaufen, sondern verlangt, dass Verformungen entlang des gesamten Rollbalgendes unterbleiben.

Auch das in den Figuren der streitgegenständlichen Anmeldung gezeigte Ausführungsbeispiel zeigt Rollbalgenden, die die gesamten rechteckigen Querschnitte der Vertiefungen in Spannring und Anschlusssteil ausfüllen. Dies ist nur möglich, wenn das Elastomer in diese Bereiche "fließt", was wiederum erfordert, dass das Material gedehnt und/oder gequetscht wird.

Folglich offenbart das Streitpatent kein Ausführungsbeispiel, welches das Merkmal 8 erfüllt. Der Fachmann ist auch nicht durch sein Fachwissen in der Lage eine entsprechende Gestaltung vorzunehmen, da es - wie von beiden Parteien bestätigt - unmöglich ist, das gesamte Rollbalgende ohne Dehnung bzw. Quetschung umzulenken.

2.4 Deswegen erfüllt das Streitpatent nicht die Erfordernisse des Artikels 83 EPÜ.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



V. Commare

T. Kriner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt